

Rechtsfrage: Klausuraufsicht

Beitrag von „Bolzbold“ vom 13. November 2016 22:47

Und genau für diesen Fall hat Hoegg empfohlen, dass der Prüfling etwaige Mängel in der Durchführung oder den Bedingungen sofort rügt, damit diese entweder abgestellt werden können oder, falls nicht, damit im Widerspruchsverfahren überhaupt eine Chance besteht.